

**Josef Schüßlburner**  
**Beiträge zur Verfassungsdiskussion**  
**1. Zur Bedeutung von Artikel 146 des Grundgesetzes**

Deutschland wird nicht besetzt zum Zwecke seiner Befreiung, sondern als besiegter Feindstaat. Ihr Ziel ist nicht die Unterdrückung, sondern die Besetzung Deutschlands, um gewisse wichtige alliierte Absichten zu verwirklichen.<sup>1</sup>

Die Erkenntnis, daß die im Interesse der politischen Freiheit und der Souveränität des Deutschen Volkes dringend gebotene Überwindung der Parteiverbotskonzeption des Bundesverfassungsgerichts eine Verfassungsdiskussion erfordern dürfte, welche notwendigerweise zur Frage führt, ob das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ nicht wenigstens durch ein „Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland“ abgelöst werden sollte, läßt den Blick ziemlich schnell auf den Schlußartikel dieses Grundgesetzes richten. Dieser sieht ja tatsächlich die Ablösung des Grundgesetzes vor, was schon deshalb bemerkenswert ist, weil Artikel 79 GG ja schon die Änderungsmöglichkeit vorsieht, die grundsätzlich auch eine mögliche Ersetzung des Verfassungswerkes impliziert, soweit sich die Ersetzung der Grundgesetzes im Rahmen von Artikel 79 (2) und (3) GG vollzieht. Artikel 146 GG kommt demnach eine besondere Bedeutung zu, die man im Werte-Slang der bundesdeutschen Staatsrechtslehre damit erklären kann, daß hierbei der Wert Volkssouveränität, nämlich das Recht der Deutschen, unter freien Bedingungen, nämlich mit dem Recht zur umfassenden Verfassungskritik, eine Verfassung zu erlassen, gegenüber möglichen anderen Werten wie „Verfassung“ hervorgehoben wird.

**Verhinderung der Volkssouveränität durch internationale Einbindung und Parteiverbot**

Dies macht deutlich, daß das Grundgesetz ursprünglich eben nur als Übergangsverfassung konzipiert war, die für eine Übergangszeit aufgrund der Entstehungsbedingungen dieses Werks, nämlich im Rahmen eines alliierten Militärregimes, Unzulänglichkeiten aufweisen mußte, wozu sicherlich auch gehört, daß die für eine Parteiendemokratie grundlegende Freiheit der politischen Parteien nicht in einer diskriminierungsfreien Weise gewährt werden konnte, da ja trotz (wohl eher nachträgliche) Ausrufung von Demokratie durch die Alliierten im besetzten Deutschland ein Militärregime errichtet wurde, dessen Hauptzweck in der Durchsetzung eines Parteiverbots bestand: „Die Nationalsozialistische Partei mit ihren angeschlossenen Gliederungen und Unterorganisationen ist zu vernichten“ hieß es dazu im sogenannten Potsdamer Abkommen.

Darauf aufbauend mußte im Wege der Parteienlizenzierung das Entstehen von tatsächlichen oder angeblichen „Nachfolgeorganisationen“ ausgeschlossen werden. Anstelle des mit dem Lizenzierungssystem einhergehenden Verbots von Parteien mit Erlaubnismöglichkeit trat dann mit dem Grundgesetz im Verständnis der Verbotspraxis bei erlaubter Gründungsfreiheit das nachträgliche verfassungsgerichtliche Verbot. Nichts erklärt besser die Gründe für das besondere bundesdeutsche Parteiverbot im Rahmen der „liberalen Demokratien des Westens“ als der besatzungsrechtliche Ausgang, nämlich im System der Parteienlizenzierung, einem grundsätzlich Verbot deutscher Parteien mit der Zulassungsmöglichkeit durch das alliierte Militärregime. Die Volkssouveränität ist dabei durch zwei im inneren Zusammenhang stehende Faktoren bedroht worden: Durch die internationale Einbindung, ursprünglich

---

<sup>1</sup> So die Direktive JCS 1067, Teil I Nr. 4 b.

konkretisiert durch ein fremdherrschaftliches Besatzungsregime und durch die weltanschaulich ausgerichtete Parteiverbotskonzeption, die ihren Ausgangspunkt in einem zentralen durch Lizenzierung abzusichernden Parteiverbot eines Besatzungsregimes hat.

Die für Nachkriegsdeutschland maßgebliche Demokratiekonzeption ist dabei vom US-amerikanischen Geheimdienst OSS, der späteren CIA, fremdherrschaftlich dahingehend bestimmt worden, daß das „Prinzip der Gleichbehandlung aller politischen Parteien ... sich in Deutschland nach dem Krieg nicht sogleich anwenden lassen“<sup>2</sup> werde. Deswegen wurde hinsichtlich des Charakters der in Deutschland zu schaffenden Verfassung bestimmt, daß die Demokratisierung auf die Stärkung bestimmter Parteien hinauslaufen müsse, die es besonders abzusichern gelte. Die traditionelle deutsche Parteienvielfalt wurde dabei als Gefahr für die amerikanischen Zielsetzungen angesehen, weshalb ein bestimmter Prozentsatz anzusetzen sei, um ins Parlament zu gelangen. Zur Sicherstellung der von den USA gewünschten demokratiewidrigen Ungleichbehandlung, die durch Parteiverbot und wahlrechtliche Sperrklauseln verankert werden sollte, wurden insbesondere die Verfassungsschutzämter vorgesehen. Die westliche Militärherrschaft beruhte nämlich auf dem scheinbaren Paradox der Berührung „zwischen öffentlicher Meinung und ihrem Gegenteil, dem Geheimdienst.“<sup>3</sup> Damit sollte die „öffentliche Meinung“ staatlich so gesteuert werden, daß die Deutschen lernen, die ihnen amtlich vorgegebenen Auffassungen als ihre eigenen demokratischen Auffassungen zu verstehen. In dieser Kontinuität stehend haben die etablierten VS-Berichte im Interesse der sogenannten internationalen Wertegemeinschaft (Code-Wort für ehemalige Besatzungsmächte) vor allem den Zweck, die prohibitive Wirkung der wahlrechtlichen Sperrklausel für neue konkurrierende Gruppierungen ins Unüberwindliche zu erhöhen.

Die mit dieser Konzeption einhergehende grundlegende Diskriminierungssituation wirkt sich dann dahingehend aus, daß eine maßgebliche Vorschrift wie Artikel 3 (3) Grundgesetz, wonach nämlich niemand wegen einer politischen Anschauung benachteiligt werden darf, irgendwie nicht so wirklich zu gelten scheint. Es muß also erkennbar „geheime Zusätze“ zum Grundgesetz geben, nämlich den gelegentlich so genannten „ungeschriebenen Teil des Grundgesetzes“, der wohl besagt, daß Artikel 3 (3) GG und auch noch andere Artikel so nicht gelten wie man sie in einer wohl als naiv anzusehenden Weise lesen muß und rechtlich eigentlich auch nur verstehen kann. Falls es auf das Recht ankommen sollte und nicht auf (Besatzungs-)Ideologie.

### **Das Grundgesetz als „Gemeindeordnung höchster Stufe“**

In der Tat konnten zentrale Bestimmungen dieses Grundgesetzes, wie Wahlgleichheit (Artikel 38 GG) oder beamtenrechtliches Qualifikationsprinzip (Artikel 33 GG) nie in einer unverbrüchlichen und rechtsstaatlich berechenbaren Weise so verstanden werden wie dies geschrieben erscheint. Dies ist allerdings nicht ohne weiteres erkennbar, weil sich das Grundgesetz über die Rechtslage, welche seine rechtliche Geltung relativiert hatte, fast vollständig ausschweigt. Unter Berücksichtigung des alliierten Genehmigungsschreibens und des Besatzungsstatus, worüber im Grundgesetztext allenfalls bei detektivischem Gespür etwas zu finden ist, hätten zentrale Bestimmungen des Grundgesetzes anders formuliert sein müssen, damit sie die wirkliche Rechtslage zum Ausdruck bringen. Dann hätte etwa Artikel

---

<sup>2</sup> S. *Alfons Söllner* (Hrsg.), *Zur Archäologie der Demokratie in Deutschland, Analysen politischer Emigranten im amerikanischen Geheimdienst*, Band 1: 1943-1945, 1982, S. 208.

<sup>3</sup> So zusammenfassend *Helmuth Mosberg*, *Reeducation. Umerziehung und Lizenzpresse im Nachkriegsdeutschland*, 1991, S. 155.

144 Abs. 1 GG in Verbindung mit Nummer 2 des Alliierten Genehmigungsschreibens wie folgt gelautet:

„Dieses Grundgesetz bedarf *der Genehmigung der Militärgouverneure* zu der Annahme durch die Volksvertretung in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.“

Artikel 79 Abs. 2 GG wäre im Lichte von Nummer 5 des Besatzungsstatuts wie folgt zu lesen gewesen:

„Ein solches Gesetz (das gemäß Absatz 1 ausdrücklich das Grundgesetz ändert, *Anm.*) bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates (*und*) *der ausdrücklichen Zustimmung der Besatzungsbehörden.*“

Artikel 82 GG hätte in Verbindung mit Nr. 5 des Besatzungsstatuts wie folgt gelautet:

„Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet, *sofern sie nicht vorher, einstweilig oder endgültig von den Besatzungsbehörden abgelehnt worden sind. Die Besatzungsbehörden werden ein Gesetz nicht ablehnen, es sei denn, daß es nach ihrer Ansicht mit dem Grundgesetz, einer Landesverfassung, den Gesetzen oder sonstigen Anordnungen der Besatzungsbehörden selbst oder mit den Bestimmungen dieses Statuts unvereinbar ist, oder es eine schwere Bedrohung der Grundziele der Besetzung darstellt.*“

Schließlich hätte wegen Nummer 3 des Besatzungsstatuts die zentrale Vorschrift des Artikels 20 Abs. 1 GG, nämlich das Demokratieprinzip, wie folgt gelesen werden müssen:

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, *es sei denn die Besatzungsbehörden übernehmen die Ausübung der vollen Gewalt ganz oder teilweise wieder, wenn sie dies als wesentlich ansehen für die Sicherheit oder die Aufrechterhaltung der demokratischen Regierung in Deutschland.*“

Diese - gar nicht so geheimen - Zusätze zu zentralen Grundgesetzvorschriften sind nur aus der Furcht der Besatzungsbehörden auch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes zu erklären, die deutschen Politiker würden bei Verwirklichung der Demokratie in Deutschland, nämlich bei Ausübung der Volkssouveränität ohne besatzungsrechtliche Modifikation, das Grundgesetz und die in dessen Rahmen zu erlassenden Gesetze in einer Weise ändern bzw. abfassen, daß damit die alliierten Zielsetzungen, welche trotz Demokratieausrufung ein alliiertes Militärregime legitimierten, revidiert werden würden. Diese Befürchtung ist wiederum nur damit zu erklären, daß die Alliierten selbst nicht davon ausgegangen sind, daß die Entstehungsbedingungen des Erlasses des Grundgesetzes als frei angesehen werden können. Deshalb fühlten sie ihre Zielsetzungen, die entsprechend der maßgeblichen Direktive gefährdet gewesen wären, wenn man den Deutschen Freiheit eingeräumt hätte, bei Einbruch wirklicher Freiheit bedroht.

Bei diesen alliierten Zielsetzungen nimmt das ideologie-politisch formulierte Parteiverbotskonzept eine zentrale Rolle ein, welches Ausgangspunkt eines umfassenden Ersatzverbotssystems werden sollte, das vor allem in der Kombination der öffentlich gemachten geheimdienstlichen „Erkenntnis“ von der ideologischen Unzuverlässigkeit von

Organisationen und Personen und der darauf gestützten beamtenrechtlichen Diskriminierung<sup>4</sup> besteht. Dies hat maßgeblich den Zweck, die Sperrwirkung der Sperrklauseln des Wahlrechts,<sup>5</sup> die zugunsten der von den Alliierten lizenzierten Parteien zur deren Sicherung für die Zeit nach Abschaffung des Lizenzsystems eingeführt wurden, ins Unüberwindliche zu erhöhen, indem auszugrenzende Parteien bei der Kandidatenrekrutierung entscheidend benachteiligt werden: Es wagt kaum ein öffentlich Bediensteter, sich einer solchen Partei anzuschließen, weil dann in aller bundesdeutschen Freiheitlichkeit Dienstentlassung und dergleichen droht.

Diese Parteiverbotskonzeption, welche diesem Ersatzverbotssystem als gegenüber dem Ausgangskonzept mehr demokratisch erscheinend zugrunde liegt, hat deshalb eine grundlegende Bedeutung, da man vielleicht etwas überspitzt sagen könnte, daß das Bündnis aus amerikanischem Linksliberalismus und Sowjetdemokratie den Krieg gegen Deutschland bis zu *unconditional surrender* mit dem Ziel geführt hat, ein Parteiverbot in Deutschland durchzuführen wie dies im sogenannten Potsdamer Abkommen zum Ausdruck gebracht wurde. Die Lizenzierungspolitik der Besatzungszeit bei (zunächst) grundsätzlichem Verbot demokratischer Rechte für Deutsche mit Erlaubnisvorbehalt sollte dann verhindern, daß dieses zentrale alliierte Kriegsziel durch deutsche Parteienneugründungen umgangen würde. Dabei ist es mitnichten nur gegen den Nationalsozialismus gegangen, sondern es ging gegen alle zu deutschfreundlichen „nationalistischen“ Kräfte. So wurden etwa auch im Westen, also der späteren Bundesrepublik, keine unternehmerfreundlichen Parteien oder Flüchtlingsparteien<sup>6</sup> lizenziert. Ausgeschaltet wurden damit unter dem Vorwand der Bekämpfung des über den Nationalsozialismus hinausgehenden „Militarismus“ vor allem der National-Liberalismus und der traditionelle Konservatismus, also die politischen Richtungen, unter deren politischer Hegemonie im 19. Jahrhundert das Deutsche Reich zum internationalen Machtfaktor<sup>7</sup> wurde.

Es sei darauf hingewiesen, daß der britische Historiker *Lewis Namier*,<sup>8</sup> die „deutschen Liberalen der Paulskirche“ - und nicht etwa, wie der deutsche Historiker *Manfred Kittel*, zu Recht<sup>9</sup> einwendet: den linken Demokraten - die „Schuld“ am deutschen Nationalismus zuschrieb, um die deutschen Liberalen 1948 jubiläumsgemäß als die wahren Vorläufer von *Adolf Hitler* auszumachen. Deshalb hatte die seinerzeit überwiegend national-liberale FDP von den zu etablierenden Parteien die größten Schwierigkeiten gehabt, eine alliierte Demokratiebescheinigung zu bekommen, was der langjährige Vorsitzende *Erich Mende* zurückhaltend wie folgt ausgedrückt hat: „In der Französischen Besatzungszone lagen die Verhältnisse noch schwieriger, da die Voreingenommenheit gegenüber einer nationalliberalen Partei dort am größten waren.“<sup>10</sup> Diese Situation des deutschen Nationalliberalismus wird

---

<sup>4</sup> S. dazu den 4. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=136>

<sup>5</sup> S. dazu den zweiteiligen Beitrag zur Wahlrechtskritik; **Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel und Wahlrechtssperrklausel als Konnexinstitut des Parteiverbotssatzes. Der Schutz des Parlaments vor den Wählern** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=88> und <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=90>

<sup>6</sup> S. dazu etwa *Werner Sörgel*, Konsens und Interessen. Eine Studie zur Entstehung des Grundgesetzes, 1985, S. 214.

<sup>7</sup> Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht im SRP-Verbotsurteil (s. BVerfGE 2,1, 15 f.) „Rechtsparteien“ dadurch gekennzeichnet, daß sie „unter der konstitutionellen Monarchie gewohnt“ waren, „als staatstragende Parteien schlechthin zu gelten“, eine Einordnung, die für ein konkretes Organisationsverbot völlig irrelevant sein müßte; aber es geht in der BRD um Ideologieverbote!

<sup>8</sup> S. dessen: 1848 - The Revolution of Intellectuals, New York 1964; erstmals 1944.

<sup>9</sup> S. Abschied vom Völkerfrühling? National- und außenpolitische Vorstellungen im konstitutionellen Liberalismus 1848/49, in: *Historische Zeitung* 2002, S. 333 ff., 343

<sup>10</sup> S. in seinem Buch, Die FDP, Daten, Fakten, Hintergründe, 1972, S. 15.

besonders deutlich am Verbot des (späteren) Landesverbandes der FDP durch die französische „Demokratie“ des Saarlandes, welches das erste förmliche (nachträgliche) Parteiverbot der deutschen Nachkriegszeit überhaupt<sup>11</sup> darstellt und neben den anderen vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochenen Parteiverboten die Mentalität der bundesdeutschen Realverfassung trägt, wie das fremdherrschaftliche Verbot des Landesverbandes der NPD durch die Alliierte Kommandantura in Berlin<sup>12</sup> und der Import des linksextremen DDR-Antifaschismus durch das Verbot der Republikaner<sup>13</sup> in der DDR-Wendezeit. Deshalb erscheint das nachfolgende erste Parteiverbot des Bundesverfassungsgerichts unter dem Vorwand der Bekämpfung des seinerzeit noch so bezeichneten „Rechtsradikalismus“ (später: „Rechtsextremismus“) als gegen den Nationalliberalismus, d.h. „gegen rechts“ generell gerichtet, wie sich der Bemerkung des Bundesverfassungsgerichts entnehmen läßt, wonach „die Rechtsparteien“ „unter der konstitutionellen Monarchie gewohnt“ waren, „als staatstragende Parteien schlechthin zu gelten,“<sup>14</sup> um daran anschließend folgende Kategorisierung von „Rechtsparteien“ vorzunehmen:

„Die SRP gehört unstreitig zur Gruppe der herkömmlich sogenannten Rechtsparteien, die seit langem eine zwar nicht einheitliche, aber doch ihrer allgemeinen geistigen Haltung nach bestimmbare Richtung im Gefüge der deutschen politischen Parteien darstellen. Bestimmt man die politischen Richtungen im wesentlichen danach, wie sie das Verhältnis des Einzelnen zum Staate sehen, so wird man das Wesen der Staatsauffassung, von der alle Rechtsparteien ideologisch ihren Ausgang nehmen, darin zu sehen haben, daß sie in überindividualistischer Sicht dem Staat vor dem Einzelnen den Vorrang gibt - im Gegensatz zum Liberalismus, der den Primat des Individuums vor dem Staat betont. Das würde in der letzten Konsequenz heißen, daß auf der einen Seite der Einzelne als um des Staates willen, auf der anderen Seite der Staat als um des Einzelnen willen existierend gedacht wird. Die historische Entwicklung zeigt freilich eine breitere Farbenskala politischer Richtungen, indem individualistische und überindividualistische Vorstellungen sich vielfach vermengen und Gedanken aus anderen ideologischen Bezirken hinzutreten. Allen Rechtsparteien ist jedoch die starke Betonung des Staatsgedankens gemeinsam.“<sup>15</sup>

Da es aber „unter der Monarchie“ keine SRP gegeben hatte, konnte das Parteiverbot nur gegen den Nationalliberalismus gerichtet erscheinen, auch wenn in der Entscheidung selbst ausdrücklich nur etwas vom „Konservativismus“ ausgesagt ist, was aber den verfassungsgerichtlichen Kampf „gegen rechts“ insgesamt noch mehr verdeutlicht.

Im Zuge des Ost-West-Konflikts konnte zwar der „Antifaschismus“ nachträglich auch „gegen links“ zum „Antitotalitarismus“ ausgeweitet<sup>16</sup> werden, aber letzterer blieb vom ersteren

<sup>11</sup> S. dazu den 26. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung der Deutschen – Überlegungen zum Verbot des deutschen Nationalliberalismus durch die französische Europapolitik im Saarland** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfsrecht&id=141>

<sup>12</sup> S. dazu den 25. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Von den Kommandantur-Befehlen in West-Berlin zu den Verbotsanträgen gegen die NPD / Linkstotalitäre und besatzungsrechtliche Bezugspunkte der bundesdeutschen Parteiverbotsmentalität** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfsrecht&id=140>

<sup>13</sup> S. dazu den 24. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Nachwirken der DDR-Diktatur beim „Kampf gegen Rechts“ - Vom Verbot der „Republikaner“ in der Wende-DDR zu den bundesdeutschen Verbotsanträgen gegen die NPD** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfsrecht&id=135>

<sup>14</sup> S. BVerfGE 2, 1, 15 f.

<sup>15</sup> S. ebenda.

<sup>16</sup> Deshalb konnte das KPD-Verbot (s. BVerfGE 5, 85 ff.) durchgezogen werden, welches an sich als eigentlich systemwidrig einzuordnen ist und dementsprechend die Alliierten in West-Berlin denn auch nicht in Form eines

abgeleitet und konnte entsprechend der amerikanischen Interessenlage jederzeit wieder zurückgenommen werden, so daß nach Möglichkeit nur ein deutscher Links-„Pluralismus“ übrig bleiben sollte.

Um diese Lizenzierungspolitik, die auf die Herstellung einer mit den Alliierten konformen bundesdeutschen Elite<sup>17</sup> ausgerichtet war, effektiv durchführen zu können, wurde nicht - wie es völkerrechtskonform geboten gewesen wäre und auch das alliierte Kriegsziel der (genuinen) Demokratisierung glaubhaft gemacht hätte - der demokratischen Weimarer Reichsverfassung wieder die volle Wirksamkeit verliehen wie dies vergleichbar in Österreich und letztlich (zunächst)<sup>18</sup> auch in Japan möglich war.

Die Tatsache der Fortgeltung der der Weimarer Reichsverfassung ähnlichen Österreichischen Verfassung von 1920 in der (durchaus umstrittenen) Fassung von 1929 widerlegt die Behauptung des Verfassungshistorikers *Diestelkamp*,<sup>19</sup> der die Frage nach der Fortgeltung der demokratischen Verfassungen Deutschlands aus der Weimarer Epoche (immerhin hat er sich damit auseinandergesetzt, was bundesdeutsche Staatsrechtlicher in der Regel vermeiden) damit abtut, daß diese die Nationalsozialisten so ausgehöhlt hätten, daß man sie nicht mehr als wirksam ansehen konnte; in Österreich war nämlich nicht nur von den Nationalsozialisten, sondern zur Abwehr befürchteter sozialdemokratischer Umsturzbestrebungen (das marxistische Linzer SPÖ-Parteiprogramm von 1926 behielt sich ausdrücklich vor, gegebenenfalls „mit den Mitteln der Diktatur“ „den Widerstand der Bourgeoisie“ zu „brechen“) schon von der vorausgegangenen christlich-sozialen Diktatur seit 1934 „ausgehöhlt“ worden und trotzdem konnte diese Verfassung von 1920 / 1929 nach 1945 wieder angewandt werden! Dabei war die österreichische Verfassung ausdrücklich von einer diktaturmäßigen christlich-sozialen Ständestaatverfassung<sup>20</sup> abgelöst worden, während von 1933 bis 1945 die Geltung der Weimarer Reichsverfassung formal nur suspendiert war!

Im Unterschied zu Japan und Österreich wurde in der späteren Bundesrepublik Deutschland verfassungsrechtlich *tabula rasa* gemacht: Anstelle der unverzüglichen Neuwahl eines Deutschen Reichstags nach der bestehenden Verfassung, wie dies immerhin im zeitgenössischen Japan und auch in Österreich (allerdings bei besatzungsdiktatorischen Eingriffen gegenüber Personen und Organisationen) praktiziert werden konnte, gab es in „Trizonesien“ schließlich den Parlamentarischen Rat, ein sehr indirekt bestelltes Gremium, welches gegenüber den Alliierten über keine parlamentarische Immunität verfügt hat und dessen Beratungsergebnis der alliierten Genehmigung bedurfte.

---

SEW-Verbots, des Westberliner Ablegers der SED als Nachfolgeorganisation der verbotenen KPD nachvollzogen haben; nicht umsonst haben sich die Kommunisten, trotz des *KPD*-Verbots, dem Grundgesetz gegenüber eigentlich nur positiv geäußert, was in dem Wissen erfolgt ist, sich noch als die eigentlichen Vertreter des Grundgesetzes gerieren zu können.

<sup>17</sup> Auf die Frage: „Was verstehen die „Neocons“ unter Demokratie?“ hat *Steve C. Clemons* (Vizepräsident der New America Foundation) in der *Junge Freiheit* 19/03 vom 2. Mai 2003, S. 3 wie folgt geantwortet: „Nicht etwa Volksherrschaft, wie unbedarfte Zeitgenossen vielleicht glauben, sondern die Etablierung von politischen Parteien, die amerikahörige Führer hervorbringen. Wie es etwa in Deutschland und Japan nach dem Zweiten Weltkrieg gelungen ist“.

<sup>18</sup> In Japan wurden im Rahmen der Meiji-Verfassung von 1889 bei gesetzlicher Ausdehnung des Wahlrechts auf Frauen und Herabsetzung des Wahlalters unverzüglich Neuwahlen zum Unterhaus durchgeführt und danach im Rahmen dieser Verfassung, d.h. nach deren Änderungsvorschriften die sog. MacArthur-Verfassung aufgrund kaiserlichen Erlasses in Kraft gesetzt; s. dazu *Georg Tagami*, Das Zustandekommen der japanischen Verfassung und die Grenzen der Verfassungsänderung, in: Festschrift für Hermann Jahrreiß, 1974, S. 313 ff.

<sup>19</sup> S. Verfassungsgebung unter Besatzungsherrschaft - Die Landesverfassungen und das Grundgesetz, in: *Mohnhaupt* (hrsg.), Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten, 1991, S. 651.

<sup>20</sup> S. dazu: Die neue Bundesverfassung für Österreich samt Übergangsverfassung, 1936, mit Erläuterung von *Kurt Schuschnigg*; sowie *Georg Froehlich*, Die „Verfassung 1934“ des Bundesstaates Österreich, 1936.

Manipuliert wurden durch diese alliierte Verfassungsintervention letztlich die parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse: Selbstverständlich hätte sich auch ein nach der geltenden, da vom sog. Ermächtigungsgesetz nur suspendierten Weimarer Reichsverfassung unverzüglich gewählter Deutscher Reichstag mit möglichen Verfassungsänderungen beschäftigen müssen, aber diese Änderungen hätten einer 2/3-Mehrheit bedurft und ob sich die Besatzungsbehörden dann bei Aufrechterhaltung ihrer Demokratisierungsideologie so einfach über entsprechende demokratische deutsche Abstimmungsergebnisse hätten hinwegsetzen können, bleibt zweifelhaft. Da demgegenüber die Tätigkeit des Parlamentarischen Rats keinen Akt der Volkssouveränität darstellt, sondern als Ausübung von unter Genehmigungsvorbehalt stehender internationaler Selbstverwaltung anzusehen ist, trifft folgende Einschätzung zu:

„Man könnte - zugespitzt - sagen: das Grundgesetz von Bonn ist die deutsche Gemeindeordnung höchster Stufe mit der Tendenz, Verfassung eines Staates zu werden, in dem das Staatsvolk die alleinige Machtgrundlage ist ... Für die jetzige Ordnung der Herrschaft (von 1950, *Anm.*) in den drei Zonen ist die Urkunde von Bonn *nicht* das Grundgesetz, die *lex fundamentalis*; denn sie ruht auf fremdherrschaftlicher Grundordnung; *deren* Gesetze bilden den Grund.“<sup>21</sup>

### **Die Bundesrepublik als „neuer Typ der demokratischen Staatsform“**

Diese Rahmenbedingungen konnten nicht ohne Auswirkung auf das substantielle Verständnis zentraler Vorschriften des Grundgesetzes mit dem bemerkenswerten Zusatz „für die Bundesrepublik Deutschland“ (und nicht „der Bundesrepublik Deutschland“) bleiben, weil es wohl doch einen Unterschied darstellt, ob die Ausübung von Volkssouveränität vorliegt oder internationale Selbstverwaltung in demokratieähnlichen Formen praktiziert wird. Im letzteren Fall ist das Grundgesetz eben kein demokratischer Selbstzweck, sondern wird Funktion der internationalen Interessenlage, in deren Rahmen es angewandt wird. Um in der Folgezeit dann doch die „Tendenz, Verfassung eines Staates zu werden“ (*Jahrreiss*) zum Durchbruch zu verhelfen, mußte das Grundgesetz dann in einer Weise verstanden, interpretiert und angewandt werden, daß die alliierten Interessen gewissermaßen in den Text hineingelesen wurden. Dabei haben juristisch unzulänglich formulierte Bestimmungen des Grundgesetzes gerade in zentralen Bereichen diese (gewissermaßen) Inkorporation der alliierten Überverfassung, die einst als Atlantik-Charter, Potsdamer Abkommen, als Besatzungsstatut und auch noch als Deutschlandvertrag bestanden hat, sehr erleichtert. Das erstgenannte Dokument rechtfertigt für das Bundesverfassungsgericht in seiner Wunsiedel-Entscheidung<sup>22</sup> noch immer eine an sich verfassungswidrige Norm wie § 130 (4) StGB als mit dem Grundgesetz konform. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß Artikel 5 GG (Meinungsfreiheit) nicht so verstanden werden darf, wie er eigentlich nur verstanden werden kann: Die besatzungsrechtlicher Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland wirkt da noch immer nach und wird nunmehr mit Formeln wie „Gegenentwurf“ fortgeschrieben, welche die Verfassungsgarantien modifizieren.

---

<sup>21</sup> So *Hermann Jahrreiss*, Demokratie. Selbstgefährdung - Selbstschutz, in: Festschrift für *R. Thoma* 1950, S. 71 ff., S. 83.

<sup>22</sup> S. BVerfGE 124, 300 ff.

Diese Inkorporationsstrategie kann gerade am bundesdeutschen Parteiverbotskonzept<sup>23</sup> aufgezeigt werden, das an die Stelle des von vornherein mit einer Demokratie nicht vereinbaren präventiven Lizenzierungssystems treten mußte. Im Anschluß an dieses sollen letztlich durch das bundesdeutsche Vereins- und Parteiverbot im Nachhinein politische Vereinigungen verboten werden können, die keine alliierte Lizenz erhalten hätten, wären sie zur Besatzungszeit in Erscheinung getreten. Durch diese Verbotskonzeption und die bemerkenswerte Grundrechtsaberkennungsbestimmung des Artikels 18 GG soll dann sogar, wie sich dem als offiziös zu nennenden Kommentar zum Grundgesetz entnehmen läßt, „das Grundgesetz ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen (haben), für die wir noch die richtige Vokabel suchen.“<sup>24</sup> Fragt man, worin für den führenden GG-Kommentar selbst das Besondere an diesem „neuen Typ“ besteht, zu dessen Beschreibung irgendwie die Worte fehlen, dann soll dies, resultierend aus der Erkenntnis, daß „der **Grundrechtsterror auch von den Bürgern** als Grundrechtsinhabern her droht, also von **uns**“ (wohl gemeint: die Führerherrschaft droht bei den Deutschen immer noch, *Anm.*), darin bestehen, daß dieses Grundgesetz gegen die mittlerweile maßgebliche Wettbewerbskonzeption<sup>25</sup> und dabei in polemischer Stoßrichtung gegen die legitimer Weise unter „liberaler Demokratie“ verstandene Freiheitskonzeption der Weimarer Reichsverfassung<sup>26</sup> gerichtet ist, nach der Demokratie den Wettbewerb unterschiedlicher politisch-weltanschaulicher Richtungen des jeweiligen Volks um den zeitlich befristet ausgeübten Machterwerb darstellt.

Im Unterschied zu dem, was man „westliche Demokratie“ zu nennen pflegt, können deshalb nach diesem bundesdeutschen Demokratietypus „durch Setzen von Werten“ Parteien und Vereine aus letztlich weltanschaulichen Gründen verboten werden, wobei diese Werte nicht durch Parlamentswahlen ermittelt werden, sondern deren Freiheit beschränken. So ist die „rechte“ Sozialistische Reichspartei (SRP) verboten und von der weiteren Wahlteilnahme mit Verbotswirkung gegenüber dem ganzen Wahlvolk ausgeschlossen worden, nicht etwa weil sie den Umsturz durch militärisches Training ihrer Anhänger vorbereitet oder Waffenlager angelegt hätte, sondern weil sie „rechtsradikale Ideen neu beleben“<sup>27</sup> würde, die „im Gegensatz zum Liberalismus“<sup>28</sup> stünden: Angestrebt wird damit die ideologie-politische Konformität einer Demokratiegläubigkeit, welche die Interessen der Deutschen lediglich den Interessen der Alliierten konform zu formulieren erlaubt: Weil etwa die genozidale Massenaustreibung der Deutschen aus den Ostgebieten des Reichs eine Demokratisierungsmaßnahme gewesen sein muß - denn schließlich haben die Westalliierten im Bündnis mit der sonderdemokratischen Sowjetunion nichts anderes als Demokratie bezweckt - ist den

---

<sup>23</sup> Als Beispiel für die mangelnde juristische Formulierungsqualität kann der als Parteiverbotsvorschrift angesehene Artikel 21 Abs. 2 GG angeführt werden, der so abgefaßt ist, daß damit möglicherweise gar kein Parteiverbot gemeint ist, zumal dies auch nicht wirklich zu Artikel 9 Abs. 2 GG (Vereinungsverbot) paßt, wo ausdrücklich von einem „verboten“ die Rede ist; außerdem konvergieren die Verbotsvoraussetzungen, falls das Schutzgut den vom Verfassungsgericht formulierten Inhalt haben sollte, nicht: dann könnte eine Partei gar nicht verboten werden, welche ihre Wahlkämpfe mit Banküberfällen finanziert, weil der Verbotsgrund der Strafrechtswidrigkeit fehlt, stattdessen aber eine Partei, die bei legalem Verhalten ein falsches Geschichtsbild pflegt und daher „wesensverwandt“ ist!

<sup>24</sup> So *Dürig / Klein*, in *Maunz / Dürig*, Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 10 zu Artikel 18 unter 4; Fettdrucke vom Original übernommen.

<sup>25</sup> Die maßgeblich von *Joseph A. Schumpeter*, *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*, 4. Auflage, München 1975, insbes. S. 397 ff., formuliert worden ist; s. außerdem zusammenfassend: *Hans-Rudolf Lipphardt*, *Die Gleichheit der politischen Parteien vor der öffentlichen Gewalt. Kritische Studie zur Wahl- und Parteienrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts*, Berlin 1975.

<sup>26</sup> S. *Dürig / Klein*, a.a.O. Rn. 8 als „Irrtum der Weimarer Republik“ hervorgehoben und „große geistesgeschichtliche Fehlleistung“: Man könnte dem GG-Kommentator bei Anlegen der Methodik des sog. Verfassungsschutzes „Delegitimierung des westlichen Demokratiekonzepts“ vorwerfen!

<sup>27</sup> S. BVerfGE 2, 1, 23.

<sup>28</sup> S. BVerfGE 2, 1, 15.



Deutschen „geographischer Revisionismus“ (also die Geltungserstreckung des Grundgesetzes auf Ostdeutschland) als demokratiefeindlich verboten!

Die bundesdeutsche Begründung für die Ausschaltung von (bei rückwirkender Betrachtung) nicht lizensierungsfähiger Opposition ist dabei in Hinblick darauf, was normalerweise mit (westlicher) „Demokratie“ assoziiert wird, so spezifisch, daß der autoritative Interpret dieses Grundgesetzes, nämlich das Bundesverfassungsgericht, allerdings erst beim ohnehin an sich regelwidrigen Parteiverbot<sup>29</sup> gegen links, nicht umhin gekommen ist, festzustellen:

„Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 ... fremd war.“<sup>30</sup>

Dies verstehen bundesdeutsche Politiker, wenn sie die Bundesrepublik als den freiesten Staat auf deutschem Boden, der deutschen Geschichte oder noch mehr kennzeichnen!

Bei dieser im Unterschied zu den „liberalen Demokratien des Westens“ stehenden bundesdeutschen Konzeption erhält „Verfassung“ einen völlig anderen Stellenwert als in normalen westlichen Demokratien: Diese schützt dann nicht mehr die Bürger vor ihren Politikern, sondern ermächtigt diese, ihren Bürgern bei Bedarf ein falsches Demokratie- oder Grundrechtsverständnis verbotsbegründend vorzuwerfen, was man „Setzen von Werten“ nennt und gleichzeitig das schlichte Mehrparteiensystem entwertet. Anstelle der Volkssouveränität ergibt sich dann eine „Verfassungssouveränität“<sup>31</sup> oder das, was die liberale britische Wirtschaftsmagazin *Economist*<sup>32</sup> als *German way of democracy*, also als einen deutschen Demokratie-Sonderweg gekennzeichnet hat, dessen Charakteristikum in der maßgeblichen Bedeutung der als „Verfassungsschutz“ firmierenden Inlandsgeheimdienste, den *democracy agencies* besteht, die den in einer Demokratie vom Volk, insbesondere durch Stimmabgabe, wahrzunehmenden Schutz der Verfassung übernehmen.

Diese Situation ist letztlich Folge der Perpetuierung des gewissermaßen gemeinderechtlichen Charakters der Verfassung. Methodisch wird dies erreicht, indem das Schutzgut des Verbotssystems, die „freiheitliche demokratische Grundordnung“, als ein System von Verfassungsprinzipien verstanden wird, anstatt als Staatsordnung, deren Funktionieren nur durch Gewaltanwendung oder vorbeugend Gewaltbereitschaft beeinträchtigt werden kann. Diese Verfassungsprinzipien können jedoch von Bürgern bei rechtsstaatlicher Betrachtungsweise gar nicht verletzt werden: Dazu haben nämlich nur etablierte Politiker die Macht, stellt doch eine Verfassung im wesentlichen ein Staatsorganisationsstatut dar, das machthabenden Politikern Schranken setzen sollte. So kann das Mehrparteiensystem nur von

---

<sup>29</sup> Das Bundesverfassungsgericht hatte große Vorbehalte, ein Parteiverbotsverfahren gegen den von den Alliierten lizenzierten Kommunismus („Linksextremismus“) durchzuführen und mußte dazu von der Bundesregierung „veranlaßt“ werden, s. dazu: Kurt Nelhiebel, Leichen im Keller? Mutmaßungen über den restriktiven Umgang Karlsruhes mit den Akten zum KPD-Verbot, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 2011, S. 647 ff.; das Verbot wurde wohl dadurch erleichtert, weil die KPD damals entschieden die deutsche Wiedervereinigung propagierte, sich also des deutschen Nationalismus befleißigte.

<sup>30</sup> So im KPD-Verbotsurteil: BVerfGE 5, 85, 135.

<sup>31</sup> So versucht *Heidrun Abromeit*, Volkssouveränität, Parlamentssouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: *Politische Vierteljahreszeitschrift* 1995, S. 49 ff. die bundesdeutsche Situation im Vergleich mit der demokratischen Schweiz und dem parlamentarischen Großbritannien (als demokratisiertem *Ancien regime*) auf den Begriff zu bringen, was dabei allerdings nicht in den Zusammenhang mit dem besatzungspolitischen Ausgangspunkt gestellt wird.

<sup>32</sup> S. *The Economist* vom 29.04.1995, S. 36, der verwundert feststellt, daß der Schutz der Verfassung nicht (nur) den Wählern oder den Gerichten überlassen ist, sondern es dazu in Germany Demokratiebehörden mit *democracy agents* gibt.

machthabenden Politikern durch Parteiverbot, bekämpfende Berichterstattung durch Inlandsgeheimdienste, Diskriminierung von Parteimitgliedern im öffentlichen Dienst etc. beeinträchtigt werden. Dem Bürger, also dem Deutschen als „Grundrechtsterroristen“ ist dagegen die „Verletzung“ dieser Prinzipien weitgehend, sieht man von gewalttätigen Grundrechtsverhinderungsaktionen von „Antifaschisten“ ab, nur verbal möglich, indem er sich etwa gegen diese Prinzipien ausspricht<sup>33</sup> oder gar nur aufgrund eines falschen Menschenbildes, falscher Gesellschaftstheorie und falscher Geschichtsannahmen auszusprechen scheint. Insbesondere der bei der geheimdienstlichen Überwachung der Bundesbürger durch öffentlich in Erscheinung tretende Inlandsgeheimdienste entscheidende Gesichtspunkt vom „Menschenbild des Grundgesetzes“ ist zu Recht als „erstaunlich“<sup>34</sup> gekennzeichnet, da dessen „Erkenntnisgehalt gleich null“ sei, d.h. es kann bei politisch-weltanschaulichen Meinungsäußerungen eigentlich immer eine „Verletzung“ der „Verfassung“ unterstellt werden! Allerdings wird eine derartige ideologische „Verletzung“ nur sehr einseitig festgestellt, nämlich bei Personen und Gruppierungen, bei denen man annimmt, daß sie keine alliierte Lizenz bekommen hätten und die deshalb als „Verfassungsfeinde“ zu definieren sind. Dieses Verfassungsverständnis läuft dann unter „Freiheitlichkeit“, welche zur Freiheit in einem ähnlichen Verhältnis steht wie eine „Schönheitlichkeit“ zur Schönheit.

Die fortbestehende außen- und einbindungspolitische Bedeutung der Verbotskonzeption ergibt sich schließlich daraus, daß dessen Aufrechterhaltung „im vereinten Deutschland“ den ehemaligen Siegermächten im Zusammenhang mit dem sogenannten 2 + 4-Vertrag durch den Gemeinsamen Brief der Außenminister von BRD und DDR zugesichert<sup>35</sup> wurde:

„Der Bestand der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung wird auch im vereinten Deutschland durch die Verfassung geschützt. Sie bietet die Grundlage dafür, Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, sowie Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten werden können. Dies betrifft auch Parteien und Vereinigungen mit nationalsozialistischen Zielsetzungen.“

Vielleicht sollte man hier bei der Suche nach dem allgemein gefühlten deutschen Souveränitätsdefizit<sup>36</sup> ansetzen! Bei einer rechtlich verbindlichen Zusicherung der Geltung einer Verfassung oder auch nur eines entscheidenden Teils derselben gegenüber ausländischen Staaten wird diese ziemlich schnell zu einem Selbstverwaltungsstatut bzw. bleibt diesem Status einer internationalen Selbstverwaltungseinheit (Gemeindeordnung) verhaftet, weil sich dann die Frage stellt, was daraus zugunsten der ausländischen Mächte folgt, wenn diese internationale Zusicherung etwa bei Verfassungsänderung als Ausübung der Volkssouveränität nicht mehr eingehalten würde.

---

<sup>33</sup> So hat Artikel 27 der DDR-Verfassung die Grenzen der Meinungsfreiheit definiert: „Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern“; Artikel 5 GG lautet eigentlich etwas anders, wird aber im Bereich „Verfassungsschutz“ methodisch in der deutschen demokratischen Republik Bundesrepublik Deutschland in einer Weise praktiziert als wäre er wie Artikel 27 DDRV formuliert!

<sup>34</sup> S. *Ernst Forsthoff*, Zur heutigen Situation der Verfassungslehre, in: *Epirrhosis*, Festschrift für Carl Schmitt, 1968, S. 185 ff., S. 192.

<sup>35</sup> S. Veröffentlichung im Bulletin Nr. 109 des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung vom 14. September 1990; abgedruckt in der Broschüre der *Bundeszentrale für Politische Bildung*: Verträge zur deutschen Einheit, 1990, S. 91 ff.

<sup>36</sup> S. dazu auch den 15. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbotskonzept und die mangelnde Souveränität der Bundesrepublik Deutschland** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfanspruch&id=106>

## Von der Freiheitlichkeit zur Freiheit

Damit dürfte auch Sinn und Zweck der Schlußbestimmung des Grundgesetzes, nämlich von Artikel 146 GG, deutlich werden, welcher in der ursprünglichen Fassung dahingehend gelautet hat, daß dieses

„Grundgesetz ... seine Gültigkeit an dem Tage (verliert), an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Diese Vorschrift geht eindeutig davon aus, daß das Grundgesetz eben nicht „in freier Entscheidung beschlossen“ wurde und zwar nicht nur deshalb, weil dem die Situation in der „DDR“ und dem damaligen Saarland<sup>37</sup> entgegengestanden war, sondern weil auch die Bedingungen in „Trizonesien“ nicht als „frei“ zu kennzeichnen waren. Die Mitglieder des Parlamentarischen Rats wurden aus Landtagen rekrutiert, welche noch unter den Bedingungen entstanden waren, in denen das alliierte Militärregime den Deutschen die demokratische Meinungsfreiheit zunächst völlig untersagt hatte, indem es das Presse- und Parteiwesen seiner Kontrolle<sup>38</sup> unterwarf und von einer Lizenzierung<sup>39</sup> abhängig machte, ein System, das erst *nach* der maßgeblichen Bundestagswahl von 1949 aufgehoben wurde. Auf diese Weise wurde das von den Alliierten in einer „weißen Liste“ geheimdienstlich vorselektiertes Personal<sup>40</sup> in Ämter gehoben und ihre Abwahl erschwert, wozu neben einem restriktiven Wahlrecht durch Wettbewerbsverzerrung nicht zuletzt finanzielle Leistungen und ideologische Unterstützung des amerikanischen Geheimdienstes<sup>41</sup> beigetragen haben. Durch die Entnazifizierung aufgrund des „Befreiungsrechts“ war in den ersten Landtagswahlen Teilen des deutschen Volks das Wahlrecht aberkannt worden und das Volk im übrigen durch die Instrumente der bis in sexuelle Bereiche hineinwirkenden Umerziehung alliierter Propaganda ausgesetzt, gegen die sich keine effektive Gegenwehr bilden konnte und durfte.

Der Parlamentarische Rat wurde schließlich aus den auf dieser Grundlage hervorgegangenen Landtagen nach alliierter „Weisung“, die „am Anfang“<sup>42</sup> des Grundgesetzes „war“, gebildet. An dessen Beratung konnte etwa die zu spät lizenzierte Bayernpartei nicht mitwirken und damit die Partei, welche sich später als einzige für einen rechtsstaatlich formulierten Verfassungsschutz<sup>43</sup> aussprechen sollte. Diese Partei wurde nämlich erst nach dem

---

<sup>37</sup> S. zur Situation des Saarlandes den 26. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: Parteiverbot als Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung der Deutschen – Überlegungen zum Verbot des deutschen Nationalliberalismus durch die französische Europapolitik im Saarland

<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=141>

<sup>38</sup> S. dazu unübertroffen: *Caspar v. Schrenck-Notzing*, Charakterwäsche. Die Politik der amerikanischen Umerziehung in Deutschland von 1965, Neuauflage Graz 2004.

<sup>39</sup> S. dazu etwa *Helmuth Mosberg*, Reeducation. Umerziehung und Lizenzpresse im Nachkriegsdeutschland, 1991.

<sup>40</sup> S. dazu *Henric L. Wuermeling*, Die Weiße Liste. Umbruch der politischen Kultur in Deutschland 1945.

<sup>41</sup> S. dazu etwa die TV-Sendung *Germany made in US*, die etwa im Kanal *Phönix* am 28.02.2003 ab 18.30 Uhr ausgestrahlt wurde und so tut, als wäre diese Außensteuerung des politischen und kulturellen Geschehens der Bundesrepublik bis in die 1960er Jahre durch den US-Geheimdienst nur ein Problem dieser Jahre gewesen.

<sup>42</sup> Davon spricht der erste GG-Kommentator *F. Giese*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 1. Auflage, 1949, S. 15.

<sup>43</sup> Die Bayernpartei hat bei der 2. Lesung des Bundesverfassungsschutzgesetzes am 28. 7. 1950 beantragt, (verfassungsfeindlichen) „Bestrebungen“, zu deren Bekämpfung das Bundesamt für Verfassungsschutz eingerichtet werden sollte, danach zu bestimmen, daß sie eine „ungesetzliche Aufhebung, Änderung oder Störung der verfassungsmäßigen Ordnung ... zum Ziele haben“; s. *Borg-Maciejewski*, Verfassungsschutz im internationalen Vergleich, in: Verfassungsschutz in der Demokratie, hrsg. vom Bundesamt für

endgültigen Bruch der Weltkriegskoalition aus amerikanischem Linksliberalismus und Sowjetdemokratie lizenziert. Dies zeigt im übrigen, daß sich die Lizenzierung nicht nur gegen den deutschen Nationalliberalismus, sondern eben auch gegen den Konservatismus gerichtet hat; eine derartige Partei konnte dann lizenziert werden, weil sie äußerst regionalistisch ausgerichtet war und damit in die alliierte Teilungsoption gepaßt<sup>44</sup> hätte. Rechtsparteien wie die spätere Deutsche Partei und andere konnten sich nur bilden, weil die Briten den Erfahrungen als Kolonialmacht entsprechend, die auf *divide et impera* aufbaut, eine etwas andere Lizenzierungspolitik als Sowjetunion und die ihnen folgenden USA und Frankreich durchgezogen haben. Auch die Existenz der in der freiheitlichen Bundesrepublik bald verbotenen SRP ist auf diese anders ausgerichtete britische Besatzungspolitik<sup>45</sup> zurückzuführen, während bis zum endgültigen Bruch mit der Spezialdemokratie Sowjetunion die USA in ihrem Besatzungsbereich versucht hatten, ein mit der Sowjetlizenzierung gleiches Parteiensystem, d.h. bei Ausschaltung der politischen Rechten, zum Zwecke einer möglichst oppositionslosen Demokratisierung zu etablieren. Die Franzosen sind den USA und den Sowjets in einer radikalisierten Weise gefolgt.

Der aus dieser Konstellation hervorgegangene Parlamentarische Rat hat durchaus seine problematische Situation erkannt und deshalb den Alliierten im Verfassungspaktum die Bestimmung abgetrotzt, daß das Grundgesetz als akzeptable Alternative zum bloßen Besatzungsstatut nur als Übergangsverfassung bis zur gebotenen Wiedererrichtung des souveränen deutschen Nationalstaates geltend würde (ursprüngliche Präambel) und danach von einer frei bestimmten Verfassung abgelöst werden müßte (Artikel 146 GG). Da die maßgeblichen politischen Kräfte im internationalen, insbesondere durch den 2+4-Vertrag lizenzierten Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland die Wiederrichtung des souveränen deutschen Nationalstaates erkannten, hätte sich dementsprechend die Frage einer möglichen Ablösung des Grundgesetzes gestellt. Dem haben sich die etablierten politischen Kräfte jedoch entzogen, was schon deshalb paradox ist, weil Artikel 146 GG nicht etwa aufgehoben, sondern sogar durch ausdrückliche Änderung normativ bekräftigt worden ist und seit dem wie folgt lautet:

„Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Die wesentliche Rechtfertigung der etablierten politischen Kräfte gegen die Ausübung der Volkssouveränität durch die Deutschen geht dahin, daß man keine neue Verfassung brauche, weil das Grundgesetz mittlerweile überwältigend als solches akzeptiert sei. Dieses Argument ist neben anderen deshalb ziemlich unglaubwürdig, weil man dann dem Vorschlag<sup>46</sup> hätte folgen können und noch jederzeit folgen könnte, Artikel 146 GG dadurch zu erschöpfen, indem man das Grundgesetz selbst zur Abstimmung gestellt hätte oder stellt. Dann wäre den

---

Verfassungsschutz, 1990, S. 165 ff.; durchgesetzt hat sich demgegenüber die Definition des „Verfassungsfeindes“ als ideologisch zu bestimmenden Gegners.

<sup>44</sup> Die Sonderstellung dieser Partei hat bei der etablierten, d.h. ursprünglich lizenzierten Konkurrenzpartei sicherlich die Hemmungen bei ihrer Bekämpfung gesenkt; s. dazu *Konstanze Wolf*, CSU und Bayernpartei. Ein besonderes Konkurrenzverhältnis. 1948-1960, 1982; dort S. 205 ff. zur sog. Spielbankenaffäre, zu dieser auch: *Heinrich Senfft*, Glück ist machbar, Der bayerische Spielbankenprozeß, die CSU und der unaufhaltsame Aufstieg des Doktor Friedrich Zimmermann. Ein politisches Lehrstück, 1988, S. 219 ff.

<sup>45</sup> S. dazu vor allem die Ausführungen bei *Erhard H. M.: Lange*, Wahlrecht und Innenpolitik. Entstehungsgeschichte und Analyse der Wahlgesetzgebung und Wahlrechtsdiskussion im westlichen Nachkriegsdeutschland 1945 – 1956, Meisenheim 1975.

<sup>46</sup> S. *Martin Kriele*, Art. 146 GG: Brücke zu einer neuen Verfassung?, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 1991, S. 1 f.

Deutschen erlaubt worden, was immerhin den Türken unter dem Beifall der bundesdeutschen Presse zugestanden wurde, die über die unter einem Militärregime 1980 eingeführte extremistisch wehrhafte Verfassung<sup>47</sup> bzw. über deren Änderungen am 12.10.2010 schließlich abstimmen durften, was in deutschen Zeitungen als „Gewinn der Demokratie“<sup>48</sup> sehr gelobt wurde.

Der wesentliche Grund, weshalb es dagegen in Deutschland nicht zu einem derartigen „Gewinn der Demokratie“ und einer damit einhergehenden grundlegenden Verfassungsdiskussion gekommen ist, erklärt sich durch folgende Einschätzung: „Art. 146 verpflichtet uns nicht zur Grundgesetzablösung, sieht sie aber ausdrücklich vor und nimmt deshalb den darauf gerichteten Bestrebungen den Ruch der Verfassungsfeindlichkeit, des Verfassungsputsches oder der revolutionsähnlichen Auflehnung gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Er legitimiert verfassungsrechtlich, was sich sonst als Legitimitätsbruch darstellen und auf den Protest der Öffentlichkeit stoßen würde“ (*Kriele*).

Diese Einschätzung ist deshalb erhellend, weil damit ausgesagt wird: Das Grundgesetz ist zumindest in der Weise, wie es aufgrund der ungeschriebenen Inkorporation alliierter Anliegen im Wege des Parteiverbots und des daraus abgeleiteten Ersatzverbotssystems (Beteiligung des Geheimdienstes an der Meinungsbildung des Volks in Kombination mit politisch-weltanschaulicher Diskriminierung zur Erhöhung der Sperrwirkung der gleichheitswidrigen Klausel des Wahlrechts) praktiziert wird, nicht mit der Freiheit vereinbar, die Voraussetzung ist, damit schließlich eine Verfassung vorliegt, die nach Artikel 146 GG „von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Diese Konsequenz war auch dem Bundesverfassungsgericht in seiner Verbotsentscheidung gegen die KPD ersichtlich; ihr wurde in Aussicht gestellt, daß sie für den Fall der deutschen Wiedervereinigung und der sich dabei nach der ursprünglichen Konzeption des Artikels 146 GG anschließenden freien gesamtdeutschen Verfassungsschöpfung bei vorausgehender freier Wahl rechtzeitig wieder zugelassen werden müßte, damit von einer „freien“ Entscheidung im Sinne von Artikel 146 GG gesprochen werden kann. Dementsprechend haben seinerzeit Gerichtspräsident *Wintrich* wie Bundesinnenminister *Gerhard Schröder* (CDU) betont, daß das KPD-Verbot der Wiedervereinigung nicht entgegenstünde, da die KPD im Zuge der Vorbereitung gesamtdeutscher Wahlen wieder zugelassen werden könne.<sup>49</sup> Damit hat das Bundesverfassungsgericht anerkannt, daß die „Freiheitlichkeit“ mit ihrer ideologischen Verbotskonzeption nicht mit der Freiheit des Artikels 146 GG in Einklang gebracht werden kann! Aus dieser Erkenntnis sind seit der Wiedervereinigung und der normativen Bekräftigung von Artikel 146 GG zwingende rechtliche Folgerungen zu ziehen: Der „Verfassungsfeind“ existiert nicht mehr! Diese Freiheit ist nunmehr herzustellen, damit die anzustrebende Verfassungsgebung als frei gekennzeichnet werden kann. Bis dahin ist von einer „Vorwirkung“ von Artikel 146 GG auszugehen.

Es ist wohl offensichtlich, daß es bei einer freien Entscheidung über die Verfassung keine ideologischen „Verfassungsfeinde“ geben kann, weil ja gar nicht feststeht, wie die Verfassung aussehen wird, sondern der Prozeß der Verfassungsschöpfung ist nunmehr als „offen“ anzusehen, um eben „frei“ zu sein! Volkssouveränität, die mit Artikel 146 GG zum Ausdruck kommt, bedeutet nämlich das sich in der Garantie der Meinungsfreiheit konkretisierende

<sup>47</sup> Zur damit verankerten Parteiverbotskonzeption s. den 16. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistisches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?**

<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=112>

<sup>48</sup> S. *Die Zeit* vom 13.09.2010: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2010-09/tuerkei-volksabstimmung>

<sup>49</sup> S. *FAZ* vom 18.8.1956, S. 1 und 4; im Verbotsurteil selbst ist dies etwas wortreich, dabei verschleiern und relativierend ausgedrückt.

Grundrecht auf unbeschränkte Verfassungskritik, also ein Recht, daß den Deutschen durch amtliche „Verfassungsschutz“-Berichte, die die Agenda des etablierten Parteiensystems als „Verfassung“ „schützen“, bislang verwehrt werden soll. Durch derartige Verbote kann im Lichte von Artikel 146 GG nicht mehr ein „Legitimitätsbruch“ geschützt werden, sondern nur noch ein Legalitätsbruch!

Der als Parteiverbotsvorschrift verstandene Artikel 21 Absatz 2 GG ist mit dieser Freiheit, die Artikel 146 GG verspricht, nur vereinbar, wenn er in etwa so verstanden wird, wie dies in § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark als Beleg für die Parteiverbotskonzeption einer „liberalen Demokratie des Westens“ formuliert ist. Danach können durch Gerichtsbeschluß aufgelöst werden „Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflußung Andersdenkender zu erreichen suchen“. Dies würde dann in der Tat Verbote gegen gewalttätigen Antifaschismus mit seinen illegalen Grundrechtsverhinderungsaktionen rechtfertigen. Ein Parteiverbotsantrag dagegen, der etwa auf eine weltanschaulich-ideologische „Wesensverwandtschaft“ gestützt ist, was entsprechend der Verbotskonzeption bundesdeutscher Parteiverbotspolitik zu einem jüngsten Parteiverbot hätte führen sollen, müßte schon aufgrund der Vorwirkung von Artikel 146 GG abgewiesen werden! Der Staat kann nur dann „Heimstatt aller seiner Bürger“ sein, wenn auch sich legal verhaltende Personen und Gruppierungen als der Menschenwürde berechnigte Personen akzeptiert werden, denen berechnigt, meist unberechnigt, da zumindest nicht ihrem Selbstverständnis entsprechend ideologische „Wesensverwandtschaft“ vorgeworfen wird.

Selbstverständlich kann und soll dabei nicht ausgeschlossen werden, daß der Prozeß der auf Artikel 146 GG gestützten Verfassungsschöpfung schließlich auf eine Bestätigung des Grundgesetzes hinausläuft, wie dies wohl der Fall gewesen wäre, wenn man im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung den Ratschlag befolgt hätte, Artikel 146 GG durch Abstimmung über das Grundgesetz zu erschöpfen. Davon ist „man“ sicherlich deshalb zurückgeschreckt, weil selbst im Akt einer das Grundgesetz bestätigenden Volksabstimmung, welche die Verfassung demokratiekonform dem Volk unterwirft - während es bei einer „Verfassungssouveränität“ umgekehrt ist -, insbesondere bei nur knapper Billigung, eine der deutschen Volkssouveränität entgegenstehende Machtkategorie der bundesdeutschen Realverfassung, die auf die Inkorporation alliierter Anliegen zurückgeht, entscheidend unterminiert worden wäre, eben die des ideologisch definierten „Verfassungsfeindes“ des bundesdeutschen Ersatzverbotssystems. Jemand, der dann dieser (ideologischen) „Verfassungsfeindlichkeit“ bezichtigt würde, könnte dann entgegenhalten, daß er der beachtlichen Minderheit angehöre, die dem Grundgesetz nicht zugestimmt habe, sondern legitimer Weise eine andere Verfassung befürworte, wofür er sich wohl rechtmäßig einsetzen dürfe.

Ein Vergleichsbeispiel für diese Einschätzung liefert die Verfassung des Königreichs Spanien vom 29.12.1978, die erkennbar in zentralen Elementen (von den Vorschriften über die Staatsform natürlich abgesehen) eine Rezeption des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland darstellt, aber trotz der Erfahrung der lange währenden *Franco*-Diktatur nicht zuletzt aufgrund der quantitativ nicht völlig überwältigenden Billigung durch zwar 87,8%, aber bei einer Beteiligung von nur 67,1% der abstimmungsberechtigten Bürger in der Volksabstimmung vom 6.12.1978 nicht ideologie-politisch mit Verfolgungsintention gegen „Verfassungsfeinde“ aufgewertet werden konnte, was allerdings in Spanien auch nicht die Absicht war. Letzteres läßt sich vor allem dadurch belegen, daß in der Spanischen Verfassung gerade die bundesdeutschen Vorschriften über die „Wehrhaftigkeit“ nicht rezipiert wurden, sondern an deren Stelle mit der Regelung des Ausnahmezustandes in Artikel 55 der sog.

Diktatur-Artikel nach Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung als wesentliche Verfassungsschutzbestimmung übernommen wurde. Dieser Unterschied zwischen Freiheitlichkeit nach bundesdeutscher Art und spanischer Freiheit ist wohl damit zu erklären, daß anders als im späteren Bundesgebiet keine politischen Kräfte von der Verfassungsdiskussion ausgeschlossen waren. In einer vergleichbaren Weise würde es durch den Akt der Volksabstimmung und damit der Ausübung der Volkssouveränität immerhin zu einem Grundgesetz *der* Bundesrepublik Deutschland kommen. Die würde wohl völlig ausreichen, um in der Bundesrepublik Deutschland endlich alternative politische Konzepte ohne politisch-weltanschauliche Diskriminierung zur Diskussion und Abstimmung stellen zu können.

Mit der aufgrund von Artikel 146 GG und seiner Vorwirkung vorzunehmenden Modifizierung der Parteiverbotskonzeption im Sinne einer mit einer „liberalen Demokratien des Westens“ (Bundesverfassungsgericht) vereinbaren Weise würde sich auch das die konkrete Freiheit der Deutschen permanent im Wege eines ideologischen Notstands freiheitlich beeinträchtigende Ersatzverbotssystem erledigen. Die Freiheit würde einkehren. Insofern könnte eine bloße Verfassungsdiskussion, welche die Unzulänglichkeiten des Grundgesetzes mit seinen „geheimen Zusätzen“ („ungeschriebener Teil des Grundgesetzes“) aufzeigt, möglicherweise ausreichen, um an die Stelle der demokratieideologischen „Freiheitlichkeit“ reale demokratische Freiheit treten zu lassen. Allerdings hat eine Verfassungsdiskussion, um als solche wirksam zu sein, zur Voraussetzung, daß realistische Alternativoptionen aufgezeigt werden. Dies ist das Anliegen dieser Serie zur Verfassungsdiskussion als Weiterführung der Serie zur Parteiverbotskritik und zum Parteiverbotssurrogat neben der Serie zur Rückkehr außenpolitischen Denkens anstelle der die Deutschen einbindenden „Weltinnenpolitik“.